

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fahrenwalde über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.03.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fahrenwalde über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen erlassen.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Fahrenwalde Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **Artikel 2**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fahrenwalde über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fahrenwalde, den 27.03.2014

  
Krümmel  
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.amt-uecker-randow-tal.de](http://www.amt-uecker-randow-tal.de)  
am 03.04.2014.